

# MITTEILUNGSBLATT

## DER

# Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2024/2025

Ausgegeben am 4. Dezember 2024

15. Stück

76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2025/2026

## 76. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck für Zulassungen ab dem Studienjahr 2025/2026

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 71c in Verbindung mit § 63 UG idGF, nach Stellungnahme des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin, die am 27.11.2024 vom Universitätsrat genehmigt worden ist, erlassen:

### I. Regelungsinhalt und Verordnungsermächtigung

**§ 1.** (1) Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

(2) Das Rektorat hat

- a) die aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) gegebenenfalls erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für alle Verfahrensschritte, bei welchen persönliche Anwesenheit der Studienwerberinnen/Studienwerber erforderlich ist,
- b) die Bestimmungen für die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber im Fall der „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“ und,
- c) falls durch äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlich, die Verlegung des Testtages mittels Verordnung festzulegen.

### II. Geltungsbereich

**§ 2.** Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle Studienwerberinnen/Studienwerber für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck. Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern erfolgt ausschließlich zu Beginn des jeweiligen Studienjahres.

**§ 3.** Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Aufnahmeverfahrens zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck zugelassen sind und das Studium fortsetzen (§ 62 UG),
2. Studierende, die zu einem Bachelorstudium der Molekularen Medizin an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (zB ERASMUS) an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
3. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger (§ 19).

### III. Zahl der Studienplätze

**§ 4.** (1) Folgende Platzzahl wird entsprechend der vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 71c Abs 2 UG und der mit dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung geschlossenen Leistungsvereinbarung für das Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt: **30**.

(2) Die mehrjährige Erfahrung zeigt, dass durch das Ausscheiden von Studienwerberinnen/Studienwerber bzw. Studierenden mit fixer Studienplatzzuweisung durch die Nicht-Annahme der fix zugewiesenen Studienplätze oder auch durch Studienabbrüche innerhalb des ersten Semesters, die Anzahl der Studienplätze des ersten Semesters unter 30 fällt. Daher kann das für die Zulassung zuständige Mitglied des Rektorats der Medizinischen Universität Innsbruck die Studienplätze auf maximal 33 erhöhen.

### IV. Aufnahmeverfahren für das Bachelorstudium Molekulare Medizin

**§ 5.** (1) Die Aufnahme von Studienwerberinnen/Studienwerbern für das Bachelorstudium Molekulare Medizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 ff.

Die Vergabe der Studienplätze erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens (QMM-BSc) in zwei Schritten:

1. Im Rahmen eines speziellen Kenntnistests für das Bachelorstudium Molekulare Medizin (QMM-BSc Test) erfolgt im ersten Schritt eine Reihung. Die auf den Rangplätzen 1 bis 60 befindlichen Studienwerberinnen/Studienwerber werden
2. in einem zweiten Schritt zu einem Auswahlgespräch eingeladen.

(2) Die den Studienwerberinnen/Studienwerbern im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 5 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

(3) Zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren (§§ 5 ff) sind Personen berechtigt, die zum Zeitpunkt der Anmeldung

1. ein (Reifeprüfungs-)Zeugnis gemäß § 64 UG besitzen,
2. die 12. Schulstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
3. die 13. Schulstufe einer berufsbildenden höheren Schule oder einer höheren Anstalt für Lehrer- und Erziehungsbildung gemäß Schulorganisationsgesetz (BGBl. Nr. 242/1962 idgF) absolvieren,
4. zur Studienberechtigungsprüfung für die Studienrichtungsgruppe Medizinische Studien gemäß § 64a Abs 2 Z 8 UG zugelassen sind,
5. zur Berufsreifeprüfung gemäß Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (BGBl. I Nr. 68/1997 idgF) zugelassen sind oder
6. sich in einem den Z 2 und 3 entsprechenden Ausbildungsstand an einer ausländischen anerkannten Bildungseinrichtung befinden.

### **Internet-Anmeldung**

**§ 6.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums online mittels ANV Management Portal anzumelden. Die Anmeldefrist für das jeweilige Studienjahr wird jährlich auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck unter [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) veröffentlicht.

(2) Bei dieser Internet-Anmeldung sind neben allgemeinen persönlichen Daten (Nachname, Vorname, Wohnort etc.) die Wahl der Studienrichtung und des Studienortes anzugeben. Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere aufgrund der Art 6 bzw Art 9 EU-DSGVO, dem § 3 iVm § 71c UG und dem Bildungsdokumentationsgesetz.

(3) Die Angabe der Wahl der Studienrichtung ist verbindlich. Eine Änderung nach Einzahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) ist nicht möglich.

(4) Die gültige Internet-Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Eine Internet-Anmeldung nach Ende der Anmeldefrist (§ 6 Abs 1) oder eine Fristerstreckung für die Anmeldung ist nicht möglich. Die Internet-Anmeldung ist ausschließlich innerhalb der festgesetzten Frist möglich und wird erst mit Einlangen der fristgerechten und vollständig eingelangten Kostenbeteiligung (§ 7) gültig.

(5) Die Website, über welche die Anmeldung erfolgt, wird bis spätestens Ende Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf der Webseite der Medizinischen Universität Innsbruck ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)) veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs 1 bis 3) entsprechende oder nicht fristgerechte Anmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(6) Es wird darauf hingewiesen, dass sämtliche Informationen an Studienwerberinnen/Studienwerber seitens der Medizinischen Universität Innsbruck auf elektronischem Wege erfolgen. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen von einem eigens zu diesem Zweck verwendeten ANV Management Portal abrufen müssen.

Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen.

### **Kostenbeteiligung**

**§ 7.** (1) Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich mit einem Beitrag an den Kosten der Durchführung des Tests zu beteiligen. Die Höhe des Beitrages beträgt € 80,-.

(2) Der Beitrag muss innerhalb der Frist, welche auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html) veröffentlicht wird, mittels einer der von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung angebotenen Zahlungsmöglichkeiten einbezahlt werden und in weiterer Folge auf dem von der Medizinischen Universität Innsbruck im Rahmen der Internet-Anmeldung bekannt gegebenen Konto vollständig einlangen. Die erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Internet-Anmeldung (§ 6) bekanntgegeben. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben die ausdrückliche Verpflichtung, die Informationen im ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck zu verfolgen und die Bezahlung der Kostenbeteiligung so vorzunehmen, dass der Beitrag rechtzeitig auf dem korrekten Bankkonto der Medizinischen Universität Innsbruck einlangt sowie die gültige Einzahlung der Kostenbeteiligung zu überprüfen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben sich zudem davon zu überzeugen, dass eine Zahlungsbestätigung im System angezeigt wird.

(3) Eine Internet-Anmeldung ist ungültig und eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren damit ausgeschlossen, wenn der Beitrag nicht spätestens am Ende der jeweiligen Anmeldefrist vollständig eingelangt ist. Eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist damit ausgeschlossen bzw. erfolgt in diesem Fall kein Studienplatzangebot. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

(4) Erscheinen Studienwerberinnen/Studienwerber trotz gültiger Internet-Anmeldung (§ 6) und Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) nicht zum Test oder zum Auswahlgespräch, oder melden sich davon ab, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des geleisteten Kostenbeitrages. Dasselbe gilt für den Fall, dass kein Aufnahmeverfahren stattfindet (§ 16 Abs 1).

#### **Informationen zum Aufnahmeverfahren**

**§ 8.** (1) Detaillierte Informationen hinsichtlich der Zulassungsvoraussetzungen für das Bachelorstudium Molekulare Medizin, zum Kenntnistest sowie zum Testablauf werden auf der Website zu den Aufnahmeverfahren ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)) zur Verfügung gestellt. Sämtliche Informationen erfolgen auf elektronischem Weg. Dies bedeutet auch, dass Studienwerberinnen/Studienwerber aktiv Informationen vom zu diesem Zweck eingerichteten ANV Management Portal abrufen müssen. Darüber hinaus trifft die Studienwerberinnen/Studienwerber die Verpflichtung ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen gemäß § 14 und §§ 16 bis 18 zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen.

(2) Die für das Aufnahmeverfahren relevanten Inhalte werden über die Website der Medizinischen Universität Innsbruck zum Aufnahmeverfahren ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)) rechtzeitig vor dem Aufnahmetest kostenlos zur Verfügung gestellt.

(3) Der Kenntnistest findet am selben Tag wie die weiteren Aufnahmeverfahren an der Medizinischen Universität Innsbruck statt (Termine online abrufbar unter [https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)). Der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen Studienwerberinnen/Studienwerbern, die über die Internet-Anmeldung (§ 6) und anschließende Bezahlung der Kostenbeteiligung (§ 7) als gültig erfasst worden sind, rechtzeitig, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem Testtermin über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(4) Studienwerberinnen/Studienwerber, die nach dem Kenntnistest auf den Plätzen 1 bis 60 gereiht sind, werden zu einem Auswahlgespräch in Präsenz in Innsbruck eingeladen. Die Gespräche finden in der auf die weiteren schriftlichen Aufnahmeverfahren folgenden Woche statt. Die Termine werden den Studienwerberinnen/Studienwerbern in jedem Fall rechtzeitig, zumindest am Vortag, über das ANV Management Portal bekanntgegeben.

(5) Studienwerberinnen/Studienwerber mit einer Behinderung gemäß § 3 BGStG, welche sich ordnungsgemäß zum Aufnahmeverfahren angemeldet und den Kostenbeitragsbeitrag rechtzeitig und vollständig eingezahlt haben, haben das Recht, eine abweichende Prüfungsmethode zu beantragen, wenn die Studienwerberin/der Studienwerber eine Behinderung nachweist, die ihr/ihm die Ablegung einer Prüfung im Rahmen des Aufnahme- oder Auswahlverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Das Ausbildungsziel des gewählten Studiums muss jedoch erreichbar bleiben.

Die abweichende Prüfungsmethode darf aber nur in einer Art und Weise genehmigt werden, welche keine Benachteiligung für die anderen am Aufnahme- oder Auswahlverfahren teilnehmenden Studienwerberinnen/Studienwerber darstellt. Eine Behinderung im Sinne des § 3 BGStG ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder psychischen Funktionsbeeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen, die geeignet ist, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode aufgrund dieser Behinderung inklusive Nachweis durch ärztliches Attest oder Gutachten unter Beischluss der Beschreibung allfälliger medizinisch notwendiger Geräte, insbesondere im Hinblick auf deren Bluetoothfähigkeit, muss binnen der auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlichten Frist auf das ANV Management Portal hochgeladen werden. Aus dem Antrag und dem Nachweis muss die Behinderung und die notwendige abweichende Prüfungsmethode hervorgehen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber, die fristgerecht einen Antrag gestellt und den Nachweis über eine Behinderung erbracht haben, werden nach Ablauf der Frist zur Antragstellung bis eine Woche vor dem Aufnahmeverfahren per elektronischer Nachricht über das ANV Management Portal darüber informiert, ob und in welcher Weise ihnen eine abweichende Prüfungsmethode und gegebenenfalls geeignete Unterstützungsmaßnahmen gewährt werden. Weitere Informationen werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck (<https://www.i-med.ac.at/studium/anv-barrierefrei.html>) veröffentlicht. Die Studienwerberinnen/Studienwerber trifft dabei die Verpflichtung, ihr ANV Management Portal regelmäßig auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen. Einsprüche und Rechtsmittel gegen die getroffene Entscheidung sind nicht zulässig.

Eine verspätete Antragstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

### **Testdurchführung**

**§ 9.** (1) Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) für das Bachelorstudium Molekulare Medizin erfolgt anhand des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc (§ 5 Abs 1).

(2) Der Aufnahmetest wird in Präsenz in Innsbruck als Computerprüfung oder alternativ schriftlich in Papierform an der Medizinischen Universität Innsbruck abgehalten. Dabei werden die Kenntnisse in den Fachbereichen Biologie (ca. 75 %), Chemie (ca. 15 %), Physik und Mathematik (ca. 10 %) auf AHS Maturaniveau überprüft.

(3) Weitere Informationen zur Testvorbereitung werden auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck ([https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung\\_molekulare\\_medizin.html](https://www.i-med.ac.at/studium/zulassung/zulassung_molekulare_medizin.html)) veröffentlicht.

**§ 10.** Beim Aufnahmetest handelt es sich um keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Daher finden die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG keine Anwendung.

**§ 11.** Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich der Inhaberin/dem Inhaber der Rechte des Aufnahmetests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

### **Ausschluss und Abbruch**

**§ 12.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet, sich gegebenenfalls über alle aufgrund äußerer, nicht beeinflussbarer Ereignisse bzw. Geschehnisse (Epidemie, Pandemie, etc) erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme am Aufnahmetest selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Vor Beginn des Aufnahmeverfahrens ist die Identität der Studienwerberinnen/Studienwerber festzustellen. Die Studienwerberinnen/Studienwerber haben zu diesem Zweck einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis in analoger/physischer Form vorzuzeigen. Digitale Ausweisformen werden nicht anerkannt und berechtigen nicht zur Teilnahme am Aufnahmeverfahren. Weigert sich eine Studienwerberin/ein Studienwerber, sich auszuweisen bzw ist eine Feststellung der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers nicht möglich oder bestehen berechnete Zweifel an der Identität einer Studienwerberin/eines Studienwerbers, ist die Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc befugt, der betreffenden Studienwerberin/dem betreffenden Studienwerber den Zutritt zum Testlokal zu verweigern.

(3) Zu spät kommenden Studienwerberinnen/Studienwerbern kann von der Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc die Teilnahme am Aufnahmeverfahren verweigert werden.

(4) Die Testaufsicht hat die Befugnis, die Sitzordnung herzustellen und den Studienwerberinnen/Studienwerbern Plätze zuzuweisen. Folgt eine Studienwerberin/ein Studienwerber trotz Aufforderung den Anordnungen der Testaufsicht nicht, so ist die Aufnahmeverfahrensleitung des QMM-BSc befugt, die betreffende Studienwerberin/den betreffenden Studienwerber vom Aufnahmetest auszuschließen.

(5) Wird der Aufnahmetest durch eine Studienwerberin/einen Studienwerber abgebrochen, wird der Test im Aufnahmeverfahren nicht berücksichtigt.

(6) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(7) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck (§ 1 Abs 2) halten, werden von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(8) Beim Test nicht erlaubte Gegenstände werden über das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck den Studienwerberinnen/Studienwerbern bekannt gegeben. Teilnehmerinnen/Teilnehmer, welche nach dem Beginn des Testes immer noch nicht erlaubte Gegenstände mit sich führen, werden aufgefordert diese beim Aufsichtspersonal abzugeben und erhalten eine Verwarnung. Der Versuch der Kommunikation mit anderen Teilnehmerinnen/Teilnehmern während des Tests wird ebenso mit einer Verwarnung geahndet. Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, welche zwei Verwarnungen erhalten haben, werden von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen. In diesem Fall wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(9) Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Eine Unredlichkeit liegt insbesondere vor, wenn Teilnehmerinnen/Teilnehmer nach dem Beginn des Testes einen unerlaubten Gegenstand, welcher vorab durch das ANV Management Portal der Medizinischen Universität Innsbruck kommuniziert wurde, unerlaubt verwenden. Werden Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Aufnahmetest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Aufnahmetests festgestellt, wird der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

(10) Die in den Abs 2 bis 9 genannten Vorkommnisse sowie sonstige außergewöhnliche Vorfälle sind von der Testaufsicht in geeigneter Weise zu dokumentieren.

(11) Die von der zuständigen Aufnahmeverfahrensleitung ausgeschlossenen Studienwerberinnen/Studienwerber werden aus dem Testareal begleitet und der Aufnahmetest mit null Punkten bewertet.

### **Auswertung bzw. Auswahl**

**§ 13.** (1) Der Kenntnistest wird durch die Medizinische Universität Innsbruck ausgewertet. Das Ergebnis des Kenntnistests und die sich daraus resultierende Rangfolge entscheidet darüber, wer zu einem Auswahlgespräch eingeladen wird. Die Rangfolge wird im ANV Management Portal veröffentlicht.

(2) Werden Teile des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt verhindert, so erfolgt die Auswahl der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß der Verordnung „Verhinderung von Teilen des Aufnahmeverfahrens QMM-BSc durch höhere Gewalt“.

### **Ergebnisfeststellung, Rangliste und Studienplatzvergabe**

**§ 14.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche in der Rangfolge aufgrund des Kenntnistests auf den Positionen 1 bis 60 platziert sind, erhalten die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch. Es gibt ein von der Vizerektorin/vom Vizerektor für Lehre und Studienangelegenheiten eingesetztes Auswahlgremium, das einen für alle verbindlichen Fragenkatalog erstellt.

(2) Die Ergebnisse aus Aufnahmetest und Auswahlgespräch entscheiden über die Zuerkennung eines Studienplatzes. Das Ergebnis dieser Auswahlgespräche führt zur endgültigen Rangliste für die Zuerkennung eines Studienplatzes. Die Studienwerberinnen/Studienwerber auf den Positionen 1 bis 30 bzw. in § 4 Abs 2 festgelegten Anzahl der Studienplätze der endgültigen Rangliste erhalten einen Studienplatz zugewiesen.

(3) Sofern mehrere Bewerberinnen/Bewerber am letzten Rangplatz den gleichen Rangplatz erzielen (Rangbindung), wird der Studienplatz durch ein Losverfahren vergeben.

(4) Erscheint eine Studienwerberin/ein Studienwerber nicht zum Auswahlgespräch, so verfällt der erzielte Listenplatz. Der Kenntnistest sowie das Auswahlgespräch sind keine Prüfung im Sinne der §§ 72 ff UG. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG finden keine Anwendung.

### **Äußere, nicht beeinflussbare Ereignisse bzw. Geschehnisse**

**§ 15.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich gegebenenfalls (§ 1 Abs 2) über alle erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen für die Teilnahme an der Testung und allen weiteren Verfahrensschritten, welche persönliche Anwesenheit erfordern, selbständig und eigenverantwortlich zu informieren.

(2) Studienwerberinnen/Studienwerber, welche sich im gegebenen Fall, trotz Abmahnung nicht an die erforderlichen Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen der Medizinischen Universität Innsbruck für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für das betreffende Studienjahr halten, wird der Zutritt zu den Testräumen bzw. Räumlichkeiten der Universität untersagt. Sie werden, wenn der Verstoß in den Testräumen stattfindet, von der Testung ausgeschlossen, ihr Testergebnis mit null Punkten bewertet, mit Hausverbot belegt und umgehend aus dem Testareal ausgewiesen.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber sind verpflichtet sich tagesaktuell über die im gegebenen Fall durch das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Schutzvorschriften und Hygienemaßnahmen (§ 1 Abs 2) auf der Website der Medizinischen Universität Innsbruck zu informieren.

### **V. Zulassung**

**§ 16.** (1) Zum Bachelorstudium der Molekularen Medizin können nur jene Studienwerberinnen/Studienwerber zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 14) ein Studienplatzangebot für das jeweilige Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck erhalten haben. Melden sich im Rahmen der Internet-Anmeldung gemäß § 6 weniger Studienwerberinnen/Studienwerber an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Aufnahmeverfahren durchgeführt und jede Studienwerberin/jeder Studienwerber erhält einen Studienplatz angeboten, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Die Zulassung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin setzt voraus, dass die Studienwerberin/der Studienwerber einen Studienplatz in der endgültigen Rangliste (§ 14) für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63 ff und 91 UG erfüllt.

(3) Die Zulassung von Studienwerberinnen/Studienwerbern, die keinen Platz auf der Rangliste gemäß § 14 erzielt haben, ist vorbehaltlich § 18 (Nachrückung) und § 16 Abs 1 unzulässig.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Verfall des Studienplatzes**

**§ 17.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 14 Abs 2) erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Zulassung zu vereinbaren.

Unterbleibt die fristgerechte Annahme des Studienplatzangebots durch Einschreibung (Zulassung), verfällt der Studienplatz.

(2) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **Nachrückung**

**§ 18.** (1) Ein durch Verfall (§ 17), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 16 Abs 2) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt zur Verfügung stehender Studienplatz wird an die/den in der Rangliste (§ 14) nächstfolgende Studienwerberin/Studienwerber vergeben, die/der noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) Bei Rangbindungen am letzten Rangplatz entscheidet das Losverfahren über die Zuerkennung des Studienplatzes.

(3) Studienwerberinnen/Studienwerber, die gemäß Abs 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen sich binnen der ihnen im Rahmen der Verständigung über die Nachrückung zugewiesenen Frist für das Studium einschreiben. Sind sie an der persönlichen Einschreibung gehindert, so haben sie innerhalb der ihnen gesetzten Frist selbst, oder durch eine bevollmächtigte Vertreterin/einen bevollmächtigten Vertreter die Annahme des Studienplatzes schriftlich zu erklären und einen Sondertermin für die Einschreibung (Zulassung) zu vereinbaren.

Bei Unterbleiben der fristgerechten Annahme des Studienplatzangebots durch Einschreibung (Zulassung) verfällt das Studienplatzangebot.

(4) Auf die Verpflichtung der Studienwerberinnen/Studienwerber gemäß § 6 ihr ANV Management Portal regelmäßig – in den Zeiten der Zuweisung von Studienplätzen zumindest täglich – auf den Eingang von elektronischen Nachrichten der Medizinischen Universität Innsbruck zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, wird ausdrücklich hingewiesen.

### **VI. Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger**

**§ 19.** (1) Studienwerberinnen/Studienwerber, die bereits im Rahmen eines Bachelorstudiums der Molekularen Medizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 60 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet der §§ 5 ff auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Studienplätzen für Quereinsteigerinnen/Quereinsteiger wird im Fall, dass nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind, durch eine Verordnung des Rektorats geregelt.

### **VII. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren**

**§ 20.** Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist Studienwerberinnen/Studienwerber, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie Studienwerberinnen/Studienwerber, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen.

### **VIII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten**

**§ 21.** Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens ist das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck.

**§ 22.** Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Innsbruck in Kraft. Sämtliche vorhergehenden Verordnungen über die Zulassungsbeschränkung zum Bachelorstudium Molekulare Medizin an der Medizinischen Universität Innsbruck treten gleichzeitig außer Kraft.

Für das Rektorat:

ao. Univ.-Prof. Dr. med. univ. Wolfgang Prodingler, MME (Bern)  
Vizekanzler für Lehre und Studienangelegenheiten

---